



BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde

Grabenstetten

Nun ist die Rulamanschule wieder vollständig. Herzlich willkommen unseren Erstklässlern!



Foto: Foto Schumacher

Amtsblatt der Gemeinde Grabenstetten
Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten
Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere
Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung:
Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil: NAK Neue Anzeigen-
und Kommunalblatt GmbH & Co. KG. **Anzeigen- und
Redaktionsschluss jeweils mittwochs 10.00 Uhr**

Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und
Kommunalblatt GmbH & Co. KG,
Römerstr. 19, 72555 Metzingen:
Telefon 0 71 23 / 36 88-630, Fax 36 88-222
E-Mail: nak.anzeigen@swp.de

Telefon Redaktion: 071 23 / 36 88-511
E-Mail: nak.redaktion@swp.de
Vertrieb: Tel. 071 21 / 93 02-61

Bürgermeisteramt, 72582 Grabenstetten
Telefon 0 73 82/3 87, Telefax 0 73 82/56 87
Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
und 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl am 24.09.2017

Am Sonntag, 24. September 2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Alle Wahlberechtigten wollen wir ausdrücklich ermutigen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und mitzubestimmen, wer unser Land in den nächsten vier Jahren regieren und repräsentieren wird.

Das Wahllokal ist von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Alle Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Das Wahlergebnis in der Gemeinde Grabenstetten wird noch am Wahlabend online gestellt. Unter www.grabenstetten.de finden Sie dann das detaillierte Ergebnis.



Vorankündigung – Einladung zum Grabenstetter Senioren-Nachmittag

Die Gemeinde Grabenstetten mit der Evangelischen Kirchengemeinde laden auch dieses Jahr wieder mit Unterstützung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern alle über 65-jährigen Einwohner mit Partner/in zum Senioren-Nachmittag ein.

Zu diesem gemütlichen Herbst-Nachmittag am

**Freitag, dem 20. Oktober 2017,
um 14.00 Uhr in der Falkensteinhalle**

heißen wir alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich willkommen.

Ihnen wird ein unterhaltsames Programm bei Kaffee und Kuchen geboten.

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor!

Roland Deh

Bürgermeister

Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

Sitzung am 10.10.2017, Baugesuch bis 29.09.2017 einzureichen

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

**Müll gehört nicht in
die Landschaft!**

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Grabenstetten betreibt die Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Grabenstetten. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewie-

senen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Grabenstetten vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs.3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Grabenstetten insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Grabenstetten vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Grabenstetten diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde Grabenstetten kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde Grabenstetten sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Grabenstetten einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Grabenstetten unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Grabenstetten zu beseitigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das

Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Grabenstetten auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Grabenstetten bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Grabenstetten oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Grabenstetten kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Grabenstetten, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Grabenstetten keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Hausangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 2.) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 713.200 €
- 3.) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von - 0 - €

§ 2

KASSENKREDITERMÄCHTIGUNG

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 3

UMLAGEBEDARF

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt auf:

0,88 € je m³ Wasserverbrauch

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

Die vorläufige Betriebskostenumlage ist bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres jeweils in Höhe eines Viertels fällig.

Die endgültige Betriebskostenumlage ist aufgrund des Rechnungsergebnisses zu berechnen.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Römerstein, den 20.07.2017

Winter

Verbandsvorsitzender

Auslegung des Haushaltsplanes 2017

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 81 Abs. 4 GemO **von Montag, 25.09.2017 bis Freitag, 06.10.2017** – je einschließlich – auf dem Rathaus 2, Albstr. 6 in 72587 Römerstein-Böhringen, Zimmer 212 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Römerstein, den 21.09.2017

Winter

Verbandsvorsitzender



KlimaschutzAgentur Landkreis Reutlingen

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen



Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die

Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

Der nächste Beratungstag findet statt

**am 9. Oktober 2017 von 16.00 bis 19.00 Uhr,
im Rathaus Bad Urach, Altes Oberamt, Marktplatz 1.**

Damit sich der Energieberater Herr Kächele auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich**. Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Telefonnummer 07121/1432571, oder füllen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der KlimaschutzAgentur Reutlingen (www.klimaschutzagentur-reutlingen.de), aus. Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie - erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter <http://www.klimaschutzagentur-rt.de>.

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640

Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.

Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

Rettungsdienst:

112

Allgemeiner Notfalldienst:

116117

Kinderärztlicher Notfalldienst:

0180 6071211

Augenärztlicher Notfalldienst:

01801 9293 48

HNO-ärztlicher Notfalldienst:

0180 6070711

**Münsingen Albklinik Münsingen, Sa, So und FT 09 - 20 Uhr
(Erw) Lautertalstraße 47,
72525 Münsingen**

**Bad Urach Ermstalklinik Bad Urach, Sa, So und FT 09 - 20 Uhr
(Erw) Stuttgarter Straße 100,
72574 Bad Urach**

**Reutlingen Klinikum am Steinenberg, Sa, So und FT 08 - 22 Uhr
(Erw) Steinenbergstraße 3,
72764 Reutlingen**

**Reutlingen Klinikum am Steinenberg, Sa, So, und FT 09 - 19 Uhr
(Kinder) Steinenbergstraße 3,
72764 Reutlingen**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, wie zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, muss der Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112** alarmiert werden.

Praxisurlaub Dr. Gußmann

Die Praxis Dr. Gußmann ist von Donnerstag, 21. September 2017 bis Montag, 2. Oktober 2017 wegen Urlaub geschlossen. Vertretung: Dr. med. Bihlmaier, Römerstein-Böhringen, Tel. 12 34

Apothekendienst

(außerhalb der normalen Geschäftszeit)

Samstag, 23.09. Seilerweg Apotheke, Bad Urach, Tel. 07125/45 45
Sonntag, 24.09. Alb-Apotheke, Hülben, Tel. 07125/9 62 33
Montag, 25.09. Sonnen-Apotheke, Dettingen,
Tel. 07213/9 73 30

Dienstag, 26.09. Apotheke in der Kirchstraße, Bad Urach,
Tel. 07125/9 43 77 70

Mittwoch, 27.09. Markt-Apotheke, St. Johann, Tel. 07122/96 06
Donnerstag, 28.09. Bahnhof-Apotheke, Münsingen,
Tel. 07381/81 11

Freitag, 29.09. Elsach-Center-Apotheke, Bad Urach,
Tel. 07125/44 82

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein / Grabenstetten

Am 16. / 17. September sind im Dienst:

Sr. Dorkas Weiß, Sr. Annette Berner, Sr. Helen Luttner, Sr. Friedlinde Kuhn, Sr. Sibylle Banzhaf, Sr. Wiebke Koch

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer **07382/938983** jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Abfalltermine

	Bio-Tonne: Freitag, 29. September 2017
	Restmülltonne: Freitag, 29. September 2017
	Gelber Sack: Freitag, 29. September 2017

Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten

Jugendfeuerwehr

Ab sofort ist wieder jeden Donnerstag um 19 Uhr ein Dienst der Jugendfeuerwehr.

Alle Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren, die gerne helfen sowie was bewegen wollen, Freude an Technik und Lust auf Spaß haben, sind herzlich dazu eingeladen.

Kommt vorbei.

Wir freuen uns auf Euch.



Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten



Dienstplan Grabenstetter "Löschis"

Datum	Dienst	mitzubringen sind:
14.09.2017	Begrüßung, Uniformabfrage/ausgabe	
28.09.2017	Schlauchkunde, Schläuche rollen	
12.10.2017	Armaturenpuzzle	
26.10.2017	Laterne Basteln	
09.11.2017	Laterne Laufen	
22.11.2017	Notruf	
07.12.2017	Plätzle backen	Schürze,
21.12.2017	Weihnachtsfeier	
11.01.2018	Schläuche rollen, Aufbau Wasserleitung	
25.01.2018	Spieleabend	
08.02.2018	Wo ist was? Wo find ich was?	

22.02.2018	Faschingsparty	
08.03.2018	Knoten	
22.03.2018	Osterüberraschung	
12.04.2018	Überraschungsausflug	
30.04.2018	Maibaumstellen	Infos hierzu folgen
17.05.2018	Kinder gestalten den Dienst	
07.06.2018	Hydrantenkunde	
21.06.2018	Aufbau Wasserleitung, Wasserspiele	Wechselkleidung, Handtuch
05.07.2018	Abschlussgrillen	

Dienstbeginn ist immer um 17:30 Uhr am Feuerwehrgerätehaus in der "Löschis" - Uniform.



Schulnachrichten

Einschulung

Willkommen in der Rulamanschule

Seit Freitag, 15.09.2017 ist die Rulamanschule wieder vollständig und wir freuen uns sehr über unsere neuen Rulamänner und -frauen. Nach einem schönen Gottesdienst, indem es um die Einmaligkeit eines Jeden ging, machte sich die Festgesellschaft auf ins Gemeindehaus. Lustig ging es dort weiter und den Erstklässlern wurde von den Viertklässlern ein tolles Sockentheater präsentiert.

Nachdem alle Erstklässler ihr „Erste-Hilfe-Täschchen“ erhalten hatten, machten sich die Kinder gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin Yvonne Spohn und ihren Schulpaten der 3. Klasse auf den Weg in die Rulamanschule um dort ihre erste Unterrichtsstunde zu erleben.

Währenddessen wurden die Eltern und Gäste in der Pausenhalle der Rulamanschule von den Eltern der Viertklässler bewirtet.

An dieser Stelle möchten wir uns nocheinmal herzlich für die leckere Bewirtung bedanken.

Nach der ersten Schulstunde wurden die glücklichen Erstklässler ins Wochenende verabschiedet und durften ihren Eltern von ihrer allerersten Schulstunde berichten.



Foto: Gertrud Beyer